

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Bekanntmachung gemäß § 102a BWG

Die Hauptversammlung der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft hat am 7.6.2013 den Beschluss gefasst, das Partizipationskapital der Gesellschaft, nämlich 3.850 Stück Partizipationsscheine mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,-- zu ISIN AT0000A0G3S4 und insgesamt EUR 385.000.000 und 1.650 Stück Partizipationsscheine mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,-- zu ISIN AT0000A0G3T2 und insgesamt EUR 165.000.000,--, somit mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 550.000.000,--, teilweise im Ausmaß von 350 Stück Partizipationsscheinen zu ISIN AT0000A0G3S4 und 150 Stück Partizipationsscheinen zu ISIN AT0000A0G3T2 mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 50.000.000,-- unter Anwendung von § 102a BWG und (in sinngemäßer Anwendung von) § 2 Abs 3 UmwG einzuziehen.

Die angemessene Barabfindung entspricht jeweils dem Nennbetrag und beträgt daher EUR 100.000,-- je Partizipationsschein.

Mit Bekanntmachung des Beschlusses der Hauptversammlung der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft über die Einziehung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ist das Partizipationskapital im anteiligen Nennbetrag von insgesamt EUR 50.000.000,-- gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen.

Die Berechtigten aus dem von der Einziehung betroffenen Partizipationskapital werden darauf hingewiesen, dass ihnen zur Wahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf eine angemessene Barabfindung innerhalb einer Frist von einem Monat ab dieser Bekanntmachung in sinngemäßer Anwendung von § 225c ff AktG das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Barabfindung zusteht.

Wien, am 7. Juni 2013

Der Vorstand